

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lutz Heilmann, Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
- Drucksachen 16/12274, 16/13430 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung ist mit ihrem im Koalitionsvertrag verankerten Ziel, dass Umweltrecht in einem einheitlichen Umweltgesetzbuch zusammenzufassen, gescheitert. Der Bundesumweltminister konnte seinen umweltpolitisch schon wenig ambitionierten Entwurf nicht gegen die Widerstände aus dem Bundesland Bayern und der von der CSU geführten Ressorts Wirtschaft und Landwirtschaft durchsetzen. Diese wollten insbesondere die integrierte Vorhabengenehmigung, das Kernstück des Umweltgesetzbuches, mit der die Genehmigungsverfahren vereinfacht werden sollten verhindern. Das ist ihnen bedauerlicherweise gelungen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie den parallel eingebrachten Gesetzentwürfen zum Wasserrecht (16/12786) und zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (16/12787) legen die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung nur ein Stückwerk vor, dem der wesentlichste Bestandteil fehlt.

Der vorliegende Gesetzentwurf passt lediglich das Naturschutzrecht an das im Zuge der Föderalismusreform von 2006 geänderte Grundgesetz an. Durch die Abschaffung der Rahmengesetzgebung und die Überführung des Rechts des Naturschutzes in die konkurrierende Gesetzgebung hatte der Bund die gesetzgeberische Aufgabe, bis Ende 2009 eine gesetzliche Vollregelung im Naturschutzrecht zu verabschieden.

Der Gesetzentwurf nutzt die durch die Föderalismusreform 2006 geschaffene Möglichkeit der abweichungsfesten Kerne völlig unzureichend. Insbesondere die allgemeinen Grundsätze, sind so unverbindlich formuliert, dass sie in vielen Bereichen des Naturschutzrechtes keine Schranke für die weitgehenden Abweichungsmöglichkeiten der Bundesländer bedeuten. Damit besteht die Gefahr eines Wettbewerbs um die Absenkung von Naturschutzstandards unter den Bundesländern.

Die vorgesehenen allgemeinen Grundsätze sind inhaltlich wenig klar und umfassend ausgestaltet. Dies ist jedoch unbedingt notwendig, um das Gesetz für Behörden und Verbände transparent sowie anwender- und vollzugsfreundlich auszugestalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist damit nicht geeignet einen am Klimawandel ausgerichteten Natur- und Artenschutz zu gewährleisten. Er enthält vielmehr die Absenkung naturschutzrechtlicher Standards.

Die Eingriffsregelung als eines der zentralen Elemente des Naturschutzes ist unzureichend ausgestaltet. Ihre konkrete Ausgestaltung und ihre wichtigsten Begriffsbestimmungen müssen bundeseinheitlich abweichungsfest geregelt werden. Dem derzeit hohen Flächenverbrauch in Deutschland kann nur durch eine rechtlich verbindliche Prüfkaskade entgegengewirkt werden. Diese muss die Vermeidung vor den Ausgleich und den Ausgleich vor Ersatzzahlung regeln und abweichungsfest ausgestalten. Eine Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz innerhalb der Realkompensation ist abzulehnen.

Zudem werden bestehende Mängel im Artenschutz nicht beseitigt. Nur eine deutliche Klarstellung der Planungsschritte und eines Kontrollsystems für hochgradig bedrohte und streng geschützte Arten sowie für die Wiederansiedlung von Arten wird den Zielen des Artenschutzes gerecht. Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten sind abzulehnen.

Bei den Regeln der guten fachlichen Praxis für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft fehlen Konkretisierungs- und Präzisionsaspekte. Diese sind durch allgemeine Grundsätze zu formulieren, um einen flächendeckenden und gleichwertigen Mindestschutz von Natur und Umwelt zu garantieren und die Privilegierung von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu rechtfertigen.

Dem Gesetzentwurf fehlt eine konkret ausgestaltete Regelung zum Biodiversitätsschutz. Hier besteht dringender Regelungsbedarf, insbesondere durch die Verpflichtungen aus der Konvention zum Schutz der Biologischen Vielfalt (CBD) und der von der Bundesregierung im November 2007 beschlossenen nationalen Biodiversitätsstrategie.

Im Gesetzentwurf fehlt eine Regelung zum integrierten Küstenzonenmanagement. Nur durch eine solche Regelung mit hohen natur- und artenschutzrechtlichen Standards wäre eine zukunftsfähige Küstenentwicklung zu erreichen.

Desweiteren fehlt eine flächendeckende integrierende Landschaftsplanung. Sie ist die Grundlage des Natur- und Landschaftsschutzes. Ohne das Flächendeckungsprinzip werden in Zukunft die im Gesetzesentwurf definierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht hinreichend umgesetzt. Die Aufstellungspflicht von Landschaftsplänen ist im Bundesnaturschutzgesetz festzulegen und deren Fortschreibung an der Flächennutzungsplanung zu orientieren.

Ferner sind die Öffentlichkeitsbeteiligung und insbesondere die Verbandsklagerechte nicht ausreichend ausgestaltet. Der Gesetzentwurf widerspricht den Vorgaben der Aarhus-Konvention und den sich anschließenden europäischen Richtlinien. Der Gesetzentwurf führt dazu, dass Planfeststellungen und Befreiungen in Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten und auch das Klagerecht von Verbänden nicht weit genug erfasst werden.

Die Vereinheitlichung und das Zusammenführen des Umweltrechts in ein umfassendes Umweltgesetzbuch unter Einbeziehung der Vorhabengenehmigung und des Planungsrechtes für Verkehrswege mit einer frühzeitigen und weitgehenden Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Natur- und Umweltschutzorganisationen bleibt somit eine Aufgabe für die nächste Legislaturperiode.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, noch im Jahr 2009 einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem:

1. die Prüfkaskade der Eingriffsregelung nach vorrangigen und nachrangigen Maßnahmen unterschieden und die gesamte Regelung abweichungsfest ausgestaltet wird;

2. die bestehenden artenschutzrechtlichen Mängel behoben werden und das Artenschutzrecht europarechtskonform ausgestaltet wird;
3. die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft als allgemeiner Grundsatz abweichungsfest gestaltet und so präzisiert werden, dass ein wirksamer Arten- und Naturschutz gewährleistet ist;
4. bestehende Instrumente des Biodiversitätsschutzes wie der Biotopverbund gestärkt sowie konkrete und rechtsverbindliche Regelungen zum Biodiversitätsschutz im Naturschutzrecht geschaffen werden;
5. die bestehende Regelung für ein integriertes Küstenzonenmanagement beibehalten werden;
6. das Flächendeckungsprinzip der Landschaftsplanung und die Fortschreibung bei der Aufstellung von Plänen der räumlichen Gesamtplanung aufgenommen und die Fortschreibungen der Landschaftspläne an der Flächennutzungsplanung orientiert werden;
7. ein der Allgemeinheit zugängliches Bundesnaturschutzregister eingerichtet wird, um Maßnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege sowie Flächen mit rechtlichen Bindungen für den Naturschutz zu erfassen;
8. die Verbandsklagerechte ausgeweitet werden;
9. die abweichungsfesten allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, des Rechts des Artenschutzes und des Rechts des Meeresnaturschutzes genau und umfassend definiert werden und die Abweichungsfestigkeit ausdrücklich festgeschrieben wird.

Berlin, den 17. Juni 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion